



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/06**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0
Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de
http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

Editorial

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen Review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de
Warm & Kanzlsperger



Martin J. Warm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer- und
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlsperger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Arbeitsrecht

Die Angabe von Resturlaubstagen in Lohnabrechnungen stellt grundsätzlich kein Schuldanerkenntnis dar

Das LAG Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung entschieden, dass die Angabe von Resturlaubstagen in Lohnabrechnungen stellt grundsätzlich kein Schuldanerkenntnis darstellt. Grundsätzlich können nach Auffassung der Kammer die Arbeitsvertragsparteien vereinbaren, dass der Arbeitnehmer Urlaub ohne Rücksicht auf das Bestehen gesetzlicher oder tariflicher Übertragungsgründe während des gesamten Folgejahres beanspruchen kann. Eine solche Regelung ist günstiger als die gesetzliche bzw. tarifliche Regelung und kann auch Gegenstand einer betrieblichen Übung sein. Geht es aber um eine solche Vergünstigung, bedarf es einer konkreten Darlegung, wann und wem vom Arbeitgeber in der Vergangenheit Urlaub des Vorjahres im Folgejahr gewährt worden ist. Der Lohnabrechnung kann bezüglich der Angabe des Resturlaubs regelmäßig nicht entnommen werden, dass der Arbeitgeber die Zahl der angegebenen Urlaubstage auch dann gewähren will, wenn er diesen Urlaub nach Gesetz, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag nicht schuldet.

(Quelle: LAG Hamm, 18-Sa-923/07, Urteil vom 28.11.2007; Verfahrensgang: ArbG Iserlohn 1 Ca 2715/06)

Gesellschaftsrecht, KG

Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil

In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH sich erneut mit der Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil beschäftigt. Die Klägerin ist ein im Jahre 1997 gegründeter geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, der von Beginn an ausschließlich negative Jahresergebnisse erzielte. Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin in Prozessstandschaft für ihre Gläubigerbank die Beklagte als Kommanditistin gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB auf Rückzahlung der an diese im Jahre 2000 vorgenommenen Ausschüttung in Anspruch. Das Amtsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten hin in Höhe des von der Beklagten zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten 5%-igen Agios abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

Der II. Zivilsenat hat in seiner am 05.05.2008 verkündeten Entscheidung das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil insoweit wiederhergestellt, als die Beklagte zur Rückzahlung der an sie erfolgten Ausschüttung - auch - im Umfang des zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten Agios verurteilt worden ist. Der Senat hat mit dieser Entscheidung - erneut - seine Rechtsprechung bestätigt, derzufolge nach § 172 Abs. 4 HGB jede Rückzahlung an den Kommanditisten haftungsbegründend ist, wenn und soweit dadurch der Kapitalanteil des Kommanditisten unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht mehr erreicht hat (BGHZ 84, 383, 387 f. und erneut zeitlich nach dem Berufungsurteil Hinweisbeschluss vom 9. Juli 2007 - II ZR 95/06, ZIP 2007, 2074 Tz. 8). Diese Voraussetzungen einer Rückzahlungspflicht lagen im zu entscheidenden Fall vor. Unstreitig war das Kapitalkonto der Beklagten schon vor der Ausschüttung negativ; der - ohnehin schon - negative Kapitalanteil ist durch die Zahlung an die Beklagte weiter gemindert worden.

(Quelle: BGH, II-ZR-105/07, Urteil vom 5. Mai 2008 - II ZR 105/07; Vorinstanz: AG Berlin-Charlottenburg - Urteil vom 16. Juni 2006 - 232 C 73/06; LG Berlin -, Urteil vom 26. Februar 2007 - 52 S 262/06)

Insolvenzrecht, Bankrecht

Veranlasst das Kreditinstitut, das für den Schuldner ein überzogenes Konto führt, die einer Kontopfändung zugrunde liegende Forderung durch Überweisung an den Pfändungsgläubiger zu begleichen, und erteilt der Schuldner hierauf einen entsprechenden Überweisungsauftrag, kommt in Höhe des überwiesenen Betrags ein Darlehensvertrag zustande; durch die Überweisung werden die Insolvenzgläubiger benachteiligt.





BGH- IX ZR 213/06, ZIP 2008, 701 = ZInsO 2008, 374 = WM 2008, 704

Insolvenzrecht, Forderungsabtretung

Werden die vom Schuldner an den Gläubiger zur Sicherheit abgetretenen Forderungen vom Drittschuldner aufgrund eines mit dem Schuldner geschlossenen Vergleichs bezahlt, in dem diese Forderungen nicht mit dem vollen Wert berücksichtigt worden sind, der Schuldner aber zusätzliche Leistungen an den Drittschuldner übernommen hat, bewirkt dies auch im Verhältnis zum Sicherungsnehmer eine Gläubigerbenachteiligung.

BGH- IX ZR 177/05, ZIP 2008, 650 = ZInsO 2008, 375 = WM 2008, 701

Insolvenzrecht, Zahlungsunfähigkeit

1. Die schleppende Zahlung von Löhnen und Gehältern ist ein Anzeichen für eine Zahlungseinstellung.
2. Erzwungene „Stundungen“, die dadurch zustande kommen, dass der Schuldner die fälligen Löhne mangels liquider Mittel nicht mehr oder nur noch mit Verzögerungen begleicht, die Arbeitnehmer aber nicht sofort klagen und vollstrecken, stehen der Berücksichtigung der Lohnforderungen bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nicht entgegen.
3. Die in einem Darlehensvertrag enthaltene Bestimmung, wonach die an einen späteren Insolvenzschuldner ausgereichte Darlehensvaluta mittelbar an den Darlehensgeber zurückfließen soll, kann den Schluss auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz rechtfertigen.

BGH - IX ZR 28/04, ZIP 2008, 706 = ZInsO 2008, 378 = WM 2008, 698

Insolvenzrecht, Marken- und Urheberrecht

'Hat der Schuldner als Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein ausschließliches, unbeschränktes und unwiderrufliches marken- und urheberrechtliches Nutzungsrecht eingeräumt, und erschöpft sich die vertragliche Verpflichtung des Schuldners in der Einräumung dieses Nutzungsrechts, so ist der Lizenzvertrag vom Schuldner bereits vollständig erfüllt; für ein Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO bleibt kein Raum.

LG München - 21 O 23532/06, ZIP 2008, 751

Insolvenzrecht, Gesellschafts- und Aktienrecht

1. Der mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründete Abfindungsanspruch der außenstehenden Aktionäre gegen Übertragung ihrer Aktien auf das herrschende Unternehmen (§ 305 Abs. 1 AktG) besteht im Grundsatz auch dann fort, wenn während eines laufenden Spruchverfahrens das Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren über das Vermögen des herrschenden Unternehmens eröffnet wird. Entsprechend den Grundsätzen zu §§ 17, 26 Satz 2 KO, § 103 InsO (vgl. dazu BGHZ 150,

353, 359 = ZIP 2002, 1093, 1094; BGHZ 155, 87, 90 = ZIP 2003, 1208, 1209) kann der Aktionär „eine Forderung wegen Nichterfüllung“ als Konkurs- bzw. Insolvenzgläubiger geltend machen, wenn der Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter den Erwerb der ihm innerhalb der Frist des § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG angedienten Aktien ablehnt. Der Erlös aus einem Deckungsverkauf der Aktien ist auf die Abfindung, nicht auf die Abfindungszinsen (§ 305 Abs. 3 Satz 3 AktG) anzurechnen.

2. Die Abfindungsansprüche aus einem Unternehmensvertrag überdauern grundsätzlich dessen Aufhebung während eines laufenden Spruchverfahrens (BGHZ 135, 374 = ZIP 1997, 1193 - Guano AG) und entfallen auch nicht ohne Weiters durch den Abschluss eines neuen Unternehmensvertrages mit einem anderen herrschenden Unternehmen. Dieses sowie die bisherige Abfindungsschuldnerin können vielmehr wahlweise auf Zahlung der jeweiligen Abfindung in Anspruch genommen werden. Im Konkurs beider sind sie wie Gesamtschuldner zu behandeln, soweit sich ihre Verpflichtungen decken (§ 68 KO).

3. Abfindungszinsen (§ 305 Abs. 3 Satz 3 AktG) können für die Zeit nach Konkurseröffnung nicht geltend gemacht werden (§ 63 Nr. 1 KO).

BGH - II ZR 45/06, ZIP 2008, 778

1. Eine verdeckte gemischte Sacheinlage (vgl. BGH, Ur. v. 9.7.2007 – II ZR 62/06, BGHZ 173, 145 = ZIP 2007, 1751 Lurgi) liegt auch dann vor, wenn eine insolvente Gesellschaft sich zum Zweck ihrer „übertragenden Sanierung“ an dem erhöhten Kapital einer Aktiengesellschaft als Auffanggesellschaft mit dem Ziel beteiligt, dass diese ihre Aktiva und Passiva übernimmt. Das gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft ein Nachgründungsverfahren (§ 52 AktG) durchführt.

2. Das gem. § 183 Abs. 2 Satz 1 AktG unwirksame Austauschgeschäft ist, soweit nicht dingliche Ansprüche eingreifen, nach Bereicherungsrecht (§§ 812, 818 BGB) unter Anwendung der Saldotheorie rückabzuwickeln. Die §§ 57, 62 AktG sind hier nicht verwendbar (vgl. BGH ZIP 2007, 1751). Unberührt bleibt der Anspruch der AG aus (erneute) Zahlung des Ausgabebetrages der Aktien (§ 183 Abs. 2 Satz 3 AktG).

3. Schuldhaft handelnde Verwaltungsmitglieder der Auffang-AG haften ggf. gem. § 93 Abs. 2, § 116 AktG für eine etwaige Schadensdifferenz zwischen den übernommenen Aktiva und den Passiva sowie gem. § 93 Abs. 2 Nr. 4, § 116 AktG für nicht erbrachte Einlage.

BGH – II ZR 132/06, ZIP 2008, 788

Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht/Amtsniederlegung durch GmbH Geschäftsführer

Die vom einzigen Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter einer GmbH erklärte Amtsniederlegung (nach dem Insolvenzantrag eines Gläubigers; Anm. b. Bearb.) kann





rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam sein, wenn dieser nicht gleichzeitig einen neuen Geschäftsführer bestellt.

OLG Köln – 2 Wx 3/08, ZinsO 2008, 332 = BB 2008, 638

